



**Organisationsstruktur / Reglement Casa Caumasee / Teil des Gesamtkonzeptes
Zuhanden der Kirchgemeindeversammlung Frühjahr 2024**

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Organigramm Casa Caumasee	2
2.1. Organigramm innerhalb der Kirchgemeinde.....	2
2.2. Organigramm innerhalb des Projektes Casa Caumasee	3
3. Grundsätzliches zur GL / Kommission Casa Caumasee	4
4. Kompetenzverteilung	5
5. Entschädigung.....	6
6. Aufträge und Finanzen	7
6.1. Vergabekriterien	7
6.2. Rechnungen	7
7. Revision	8
8. Kommunikation.....	8
9. Vertraulichkeit.....	8
10. Schlussbestimmungen	8

1. Einleitung

Durch eine Schenkung ist die Casa Caumasee am 1. Oktober 2023 in den Besitz der Evangelischen Kirchgemeinde Flims gelangt. Die Beschenkte ist verpflichtet, den damit verbundenen Schenkungsauftrag zu erfüllen. Demensprechend sind und bleiben die Behörden der Kirchgemeinde mit ihren jeweiligen Kompetenzen gemäss Kirchenordnung für die Schenkung und den Auftrag zuständig.

Die Entwicklung und der Betrieb der Casa Caumasee ist im Rahmen der Kirchgemeinde als eigenständiges Projekt anzusehen, welches die weiteren Tätigkeiten und Verpflichtungen der Kirchgemeinde ergänzt und nicht konkurrenzieren darf. Das Fondsvermögen ist vom übrigen Vermögen der Kirchgemeinde Flims getrennt zu führen.

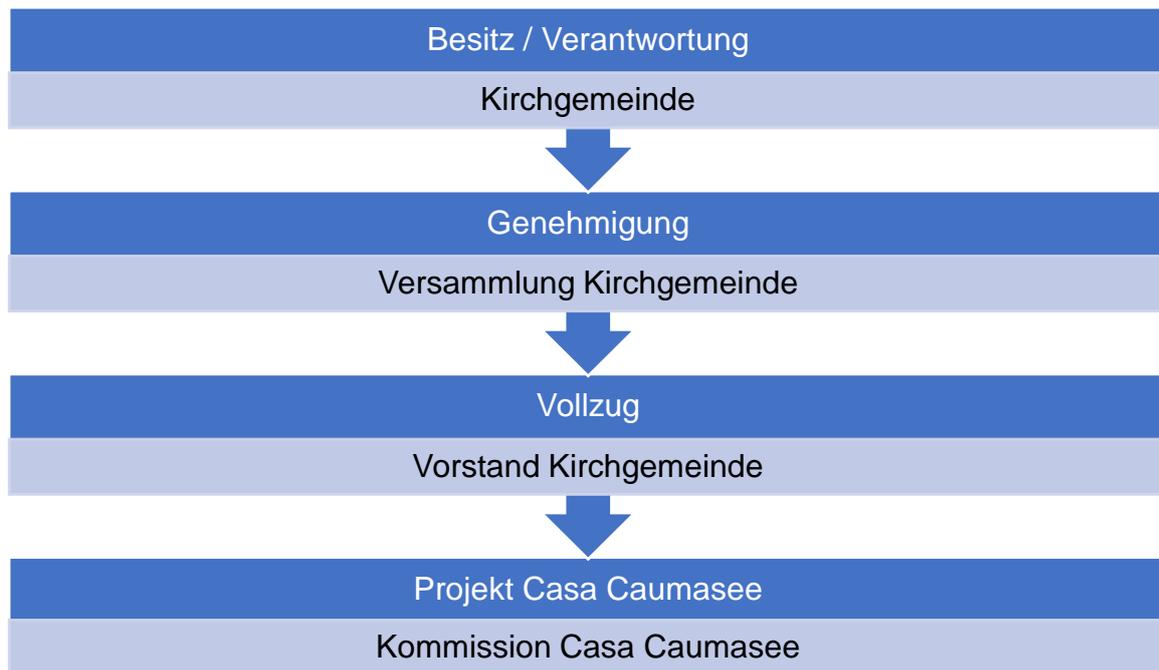
Diese Ausgangslage bedarf einer eigenen Organisationsstruktur, die mit der Kirchgemeindeordnung stimmig ist und weitere Verpflichtungen der Verantwortlichen in der Kirchgemeinde berücksichtigt, bzw. erleichtert. Diese Ordnung muss sich von der Gesetzgebung der Landeskirche sowie der Kirchgemeindeordnung Flims ableiten.

2. Organigramm Casa Caumasee

2.1. Organigramm innerhalb der Kirchgemeinde

Besitz und Verantwortung	Kirchgemeinde
Genehmigung	Kirchgemeindeversammlung
Vollzug	Vorstand Kirchgemeinde + Pfarramt
Projekt Casa Caumasee	Kommission Casa Caumasee

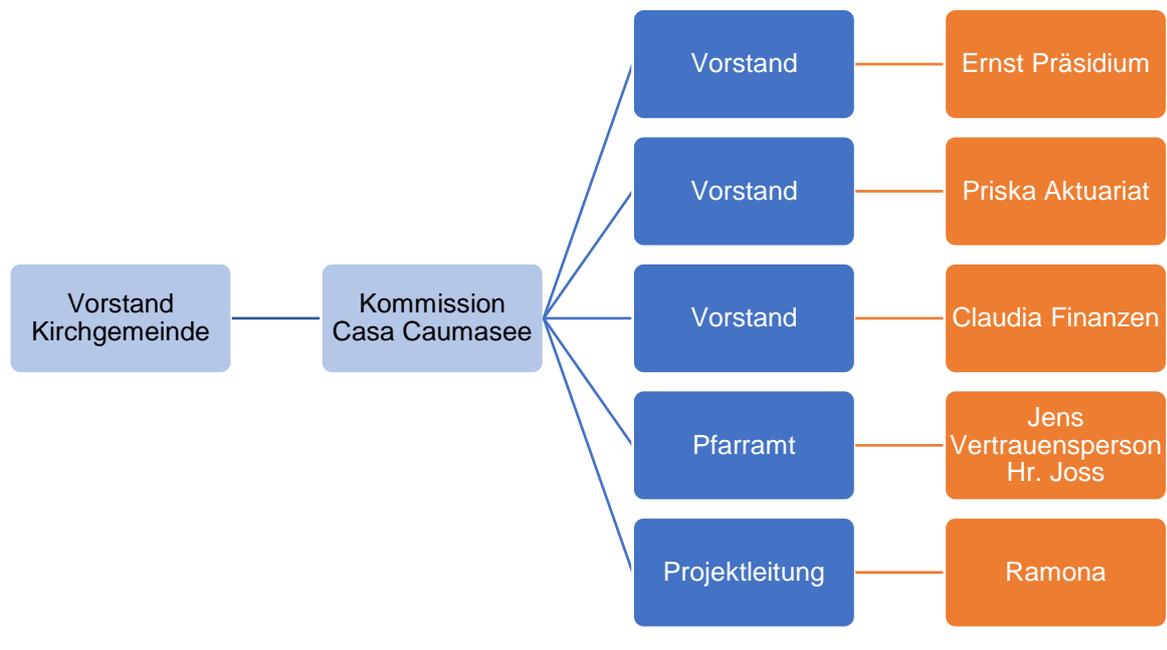
Graphisch :



2.2. Organigramm innerhalb des Projektes Casa Caumasee

Ebene Rolle	Gremium	Wichtiges
Übergeordnete Ebene	Vorstand + Pfarramt Kirchgemeinde	Ist und bleibt in der Verantwortung
Strategie und Entscheidung	Kommission Casa Caumasee	- Ungerade Zahl - Zusammensetzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorstand (Mehrheit, Pflicht-Ressorts Präsidium, Finanzen) ○ Pfarramt (<i>Vertrauensperson Hr. Joss</i>) ○ Projektleitung
Umsetzung	Projektleitung Casa Caumasee	Hat bereits ein Pflichtenheft
Aufsicht	Vorstand Kirchgemeinde	
Begleitgruppe	Beratendes Fachkompetenz Gremium → Wird eingesetzt, nachdem Konzept verabschiedet wurde	<ul style="list-style-type: none"> ○ Tourismus ○ Gemeinde ○ Landeskirche ○ Jurist ○ Baufach ○ Kooperationspartner ○ weitere
Ressorts	Nicht relevant zu Beginn	

Graphisch



3. Grundsätzliches zur Kommission Casa Caumasee

- Die Kommission Casa Caumasee ist verantwortlich für die Erhaltung, die Projekt-Entwicklung und den Betrieb der Casa Caumasee. Sie ist das vollziehende Organ für alle Belange der Casa nach Beschluss des Kirchenvorstandes.
- Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, welche entweder bereits Mitglied des Vorstands oder Pfarramts sind oder als Projektleitung angestellt sind. Sie werden vom Kirchenvorstand auf eine Amtsdauer von 2 Jahren bestimmt. Sie unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.
- Die Kommission hat kein Präsidium. Die Projektleitung übernimmt Sitzungsleitung und Aktuariat.
- Die Kommission konstituiert sich selbst.
- Die Kommission fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde im Mehrheitsbeschluss. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.
- Alle Kommissionmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- Die Kommission führt auf Einladung der Projektleitung regelmässig Sitzungen durch, bei denen Protokoll geführt wird.
- Die Kommission hat dem Vorstand regelmässig (mind. 1x im Quartal) Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten (z.B. im Rahmen der Vorstandssitzung).

4. Kompetenzverteilung

Wer	Vorstand KG	Kommission	Projektleitung
Strategie	Genehmigung	Erarbeitung	Umsetzung
Verträge	Abschluss mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren	Abschluss mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren	Umsetzung
Finanzen; Ausgaben	Ausserhalb Budget - einmalig bis 30.000 CHF - wiederkehrend bis 5.000 CHF	Ausserhalb Budget - Einmalig 5.000 CHF - wiederkehrend 2.000 CHF	
Finanzen im Rahmen der KG	Genehmigung zuhanden KGV	Erarbeitung	Mitwirkung
Jahresbericht im Rahmen der KG	Genehmigung zuhanden KGV	Genehmigung zuhanden Vorstand	Erarbeitung
Versicherungen	Genehmigung	Erarbeitung	Umsetzung
Zeichnungs-berechtigung	Kollektiv zu Zweien		
Unterschrift bei allgemeiner Korrespondenz		Kollektiv zu Zweien mit PL	Kollektiv zu Zweien mit Vorstand
Personal	Beschluss	Antragstellung / Beratung / Umsetzung	Antragstellung / Beratung

5. Entschädigung

Die Entschädigung basiert auf dem Spesenreglement vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung, Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 des Personalgesetzes sowie Art. 1 Abs. 3 und Art. 26 der Personalverordnung, erlassen am 18. November 2021, sowie auf dem Entscheid der Kirchgemeindeversammlung vom 3. April 2022 zur Entschädigung des Vorstands.

Die Regelung gilt für die Kirchenvorstands-Mitglieder der Kommission Casa Caumasee.

Pauschale

Jedes Kommission-Mitglied erhält eine jährliche Pauschale von 2'500 CHF.

Diese Pauschale deckt die Nutzung von privaten Kommunikationsmitteln und Fahrspesen im Raum Flims ab.

Sitzungsgelder

Jedes Kommissions-Mitglied erhält zusätzlich eine Sitzungs-Pauschale für offiziellen Sitzungen, sowie deren Vor- und Nachbereitung, z.B. regelmässige Kommission Sitzung in Höhe von 50 CHF pro Sitzung.

Taggelder

Kommissions-Mitglieder haben Anspruch auf Taggelder als Entschädigungen für die Teilnahme an Exkursionen, Veranstaltungen, inkl. Verpflegung.

Ein ganzes Taggeld wird für eine zeitliche Beanspruchung ab fünf Stunden, ein halbes für eine solche von zwei bis fünf Stunden inklusive Reisezeit pro Tag ausgerichtet.

Der Ansatz für ein ganzes Taggeld beträgt 200 CHF.

Spesen

- Fahrtkosten im Falle von Sitzungen ausserhalb von Flims: 0.70 CHF / km oder Zugfahrt Halbtax 2. Klasse
- Verpflegung einer Hauptmahlzeit im Falle ausserhalb von Flims: 30 CHF / Hauptmahlzeit

6. Aufträge und Finanzen

6.1. Vergabekriterien

- Keine Leistungserbringung ohne vorherige Offerte bzw. Klärung, ob und wie die Leistung vergütet wird.
- Wo möglich, werden Synergien mit bestehenden Partnern der Kirchgemeinde gesucht.
- Es werden lokale Betriebe bevorzugt, solange sie dem marktüblichen Angebot entsprechen und nicht ausserordentlich von anderen Offerten abweichen.
- Aufträge sollen bevorzugt an Gewerbe vergeben, statt ehrenamtlich übernommen werden.
- Bei allfälligen Interessenskonflikten, insbesondere Geschäften, die die Kommission-Mitglieder selbst oder nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen, sind umgehend in der Kommission offenzulegen. Die Mitglieder der Kommission haben zu entscheiden, ob ein Ausstandsgrund für die betreffende Person gegeben ist.

6.2. Finanzgrundsätze

- Keine Leistungserbringung ohne vorherige Offerte bzw. Klärung, ob und wie die Leistung vergütet wird.
- Die Casa Caumasee finanziert sich insbesondere durch das Kapital und den daraus fliessenden Erträgen der Schenkung und den zukünftigen Betriebserträgen der Casa.
- Das Fondsvermögen ist zweckgebunden für die Bedürfnisse der Liegenschaft und deren Betrieb als christliche Begegnungsstätte zu verwenden.
- Bei der zukünftigen Finanzierung werden weitere Einnahmequellen erschlossen und einkalkuliert.

6.3. Rechnungsführung

Grundsätze

- Gesamter Zahlungsverkehr nur über dafür zugewiesenes Konto
- Zahlungen sind, wenn möglich über Rechnung und nicht über Barzahlung zu tätigen
- 4 Augen Prinzip

Bankkonto

- Separat, lautend auf Kirchgemeinde
- Daten:
 - o **Graubündner Kantonalbank**
IBAN CH51 0077 4000 1107 9410 3
BIC (Swift) GRKBCH2270A
Clearing-Nr 774

Zeichnungsberechtigung / Unterschriftenregelung

- Kirchenvorstand Kollektiv zu zweien

Rechnungsführung und Zahlungsberechtigung

- Ressort Finanzen Kirchgemeinde

Zahlungsfreigaben

- Visum Projektleitung
- Vier Augenprinzip durch Ressort Finanzen

Rechnungsadresse

- Reformierte Kirchgemeinde
Casa Caumasee
Vitg Pign 19
7017 Flims Dorf

7. Revision

Erfolgt durch die Revisionsstelle der Kirchgemeinde.

8. Kommunikation

Erfolgt über die Kanäle der Kirchgemeinde.

9. Vertraulichkeit

Die Mitglieder aller Organe haben Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren über Inhalte während und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit; sie haben das ihnen zukommende Wissen in schriftlicher, digitaler und mündlicher Form vertraulich zu behandeln und alle Unterlagen spätestens beim Ausscheiden aus dem Gremium zurückzugeben.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, hat dies nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Parteien sind gehalten, anstelle der ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die Sinn und Zweck sowie wirtschaftlichem Ergebnis der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der Kirchgemeinde am 26. Januar 2024 genehmigt.

Ort, Datum

Unterschrift